

Antrag auf Zulassung von gesundheitsbezogenen Angaben gemäß Art. 14 und Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel

Gemäß Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel, ABl. Nr. L 404 vom 30. Dezember 2006, berichtigt durch ABl. Nr. L 12 vom 18. Jänner 2007, können Angaben über die Verringerung eines Krankheitsrisikos sowie Angaben über die Entwicklung und Gesundheit von Kindern gemacht werden, wenn sie nach dem in Artikel 15, 16, 17 und 19 der Verordnung näher beschriebenen Verfahren zugelassen worden sind.

Gemäß Artikel 18 Abs. 1 leg.cit ("Angaben gemäß Artikel 13 Absatz 5") kann eine Lebensmittelunternehmerin oder ein Lebensmittelunternehmer, die oder der eine gesundheitsbezogene Angabe zu verwenden beabsichtigt, die nicht in der in Artikel 13 Absatz 3 vorgesehenen Liste aufgeführt ist, die Aufnahme der Angabe in diese Liste beantragten.

Anträge sind ausschließlich über die neue E-submission Food Chain (ESFC) Plattform der Europäischen Kommission zu stellen. Über diese Plattform gelangt der Antrag bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen zur wissenschaftlichen Prüfung an die Europäische Lebensmittelbehörde (EFSA). Die endgültige Zulassung einer gesundheitsbezogenen Angabe erfolgt durch Verordnung der Europäischen Kommission.

Es wird ersucht, vor der Übermittlung eine der nachstehend genannten Personen über den beabsichtigen Antrag zu informieren:

Dr. Amire Mahmood Tel.: + 43 1 71100/644741 oder

Tel.: + 43 1 71100/644875

Christa Winhofer

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,

Pflege und Konsumentenschutz

Sektion III – Konsumentenpolitik und Verbrauchergesundheit Referat III/A/2a – Lebensmittelrecht und -kennzeichnung

Radetzkystraße 2, 1031 Wien